ohne die darauff betagte zinsen, diese
müssen ja von dem nachstand des
kauffgeldes abgehen, und nicht
auff und gedrungen werden,

Jemand den bis ~~und~~ ohne dißfalls keine richtig,
keis gelewsten, auch die jenigen, so auff
benimbten güte rede geld stehen haben,
dieselben in keiner wege wollen kortzfff
noch ~~ff~~ erhandeln lassen, Sohaben E. g.
gnedig zu bedencken, Item und zum ersten,
andernorten und thürlichen, fürnehmen,
Man wer hier ~~gnedigster~~ eniger richtigkeits den
nachstand, der sich auff 1000 fl. ꝛc.
stenchers außerstreckt.

Vors dritte, hat unser unser herr Kirche.
D. zu. kein kauffbrieff sich also verpflichtet,
Das sie und unser kundtbliche gerechte
Ist gerichtshalber wollen bestellen, ~~besage~~
~~des ehrnen Richtsbrieffs~~,
Und unser fürst vor, ~~bestellung~~ volziehung der selben
Den nachstand nicht zu ziehen nicht schuldig,
besage des ehrnen Richtsbrieffs des kauff,
brieffs, Nicht ist aber solche gerechte

~~bis~~ hat gegen unserige stunde, under bestellen,
noch bis gemelter orter, besonderen der herr
Kirche D. g. wollen wir hiemit zu Schrift (ideßen
billich unterthänigst gebeten haben, ganz und gar
unbekandt, nunmehr die gerechte, zu unser der
Richtsbrieffs auffrichten, darvor wir zuvorderst
~~billichst bedencken~~, und aus den kauff brieff
zuschreiben, nicht verbillich, bedencken tragen,
Man den E. g. hierauf gnedig ~~zu verfahren~~
Sonsten nichts in mora, sondern das fürstl.
angedrüterer herr Kirche nutz selbst hinderen,
Und unser christ. in der gütte gerne den E. g.
wolten gefalleß sein, Dorff ohne E. g.
Verner unterthänigst, ernstliche bitte, die wollen
gnedig und barmherzigk mit dem herren Kirchen
D. g. angezeigten gütte wegen, handeln,
Und D. g. dahin bestellen, das sie sich selbsten,
der darinnen der billigkeits mögen weisen,
Und es also anstellen, nicht das wir mit
den ehsten können den unser gesetzt, und
die sache zur richtigkeit gebracht werden,
Wir werden gewiß zweifeln, D. g. werden
sich in dem was billig selbsten weisen, und
E. g. ~~werden~~ sich keinen gegen und gen,
die betrigen, das sein unser E. g. Unser
Zuvor gehorsamblich, ~~und~~ der vorigen zuschreiben
erbötig, datum Dienstag den 20
Februarij ao 92.